



Februar 2026

Kennzeichnung von Kosmetika

Kosmetika gehören zu den Gebrauchsgegenständen. Sie müssen deshalb für den Verkauf vorschriftsgemäss gekennzeichnet werden.

Verbotene Hinweise

Verboten sind Hinweise irgendwelcher Art auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung (z.B. medizinische oder therapeutische Eigenschaften, desinfizierende oder entzündungshemmende Wirkungen, ärztliche Empfehlungen) (Art. 47 LGV). Ausnahmen für Zahn- und Mundpflegemittel sind in Art. 47 LGV zu finden.

Gestaltung

Die obligatorischen Angaben sind an einer gut sichtbaren Stelle, in einer leicht lesbaren und unverwischbaren Schrift und in einer Amtssprache anzubringen (Art. 47 LGV).

Liste der Bestandteile

Die Liste der Bestandteile muss in mengenmässig absteigender Reihenfolge, nach einer gebräuchlichen Nomenklatur (z.B. INCI) zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens unter dem Begriff „Ingredients“ auf der Verpackung angebracht sein (Art. 8 VKos). Bestandteile welche in Mengen unter einem Massenprozent des Endproduktes zugegeben werden, dürfen am Ende der Liste in beliebiger Reihenfolge angegeben werden.

Spezifische Regelungen für Farbstoffe, Riech- und Aromastoffe, Nanomaterialien finden sich in Art. 8 VKos. Kann die Liste der Bestandteile aus praktischen Gründen nicht auf der Verpackung angegeben werden, so muss sie auf einem beigegepackten oder befestigten Zettel, Papierstreifen, Anhänger, Kärtchen oder Etikette aufgeführt werden; zudem ist auf der Verpackung ein schriftlicher Hinweis oder das folgende Piktogramm anzubringen.



Bei Seifen, Badeperlen und anderen Kleinprodukten kann die Liste der Bestandteile auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird, angebracht werden.

Verwendungszweck

Der Verwendungszweck muss auf der Verpackung und dem Behältnis angegeben werden, wenn dieser aus der Aufmachung des Mittels nicht klar hervorgeht (Art. 9 VKos).

Verantwortlicher Betrieb

Der Name, die Firma und die Adresse der Herstellerin, Importeurin, Händlerin oder verantwortlichen Person muss auf dem Behältnis und der Verpackung angegeben werden; diese Angaben dürfen abgekürzt werden (Art. 9 VKos).



Haltbarkeit

Das Mindesthaltbarkeitsdatum muss in der Reihenfolge Monat und Jahr oder Tag, Monat und Jahr mit vorausgehendem Piktogramm oder dem Hinweis „mindestens haltbar bis“ auf der Verpackung und dem Behältnis angegeben werden, wenn die Haltbarkeit weniger als 30 Monate beträgt (Art. 9 VKos).



Beträgt die Mindesthaltbarkeit mehr als 30 Monate, so ist die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht zwingend. Diese Information wird mit dem nebenstehenden Piktogramm angegeben, gefolgt von der Angabe, wie lange das Erzeugnis verwendet werden kann, ausgedrückt in Monaten oder Jahren (Art. 9 VKos).



Aufbewahrungsbedingungen

Falls notwendig sind die Aufbewahrungsbedingungen, damit die Mindesthaltbarkeit gewährleistet werden kann, auf dem Behältnis und der Verpackung, anzugeben (Art. 9 VKos).

Chargennummer

Die Chargennummer oder das Zeichen, das die Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht ist auf dem Behältnis und der Verpackung anzugeben. Ist dies aus praktischen Gründen wegen der geringen Abmessungen der kosmetischen Mittel nicht möglich, so brauchen diese Angaben nur auf der Verpackung zu stehen (Art. 9 VKos).

Warnhinweise

Warnhinweise und mindestens die Hinweise nach Artikel 54 Absätze 2-5 LGV sowie gegebenenfalls besondere Vorsichtsmassnahmen bei kosmetischen Mitteln für den gewerblichen Gebrauch sind auf dem Behältnis und der Verpackung anzugeben (Art. 9 VKos). Die Hinweise müssen sich klar von der übrigen Kennzeichnung abheben.

Können diese Hinweise aus praktischen Gründen nicht in der Kennzeichnung angebracht werden, so müssen sie auf einem dem kosmetischen Mittel beigegebenen oder an ihm befestigten Zettel, Papierstreifen, Anhänger, Kärtchen oder einer Etikette aufgeführt werden. Zudem ist eine schriftlicher Hinweis oder das nebenstehende Piktogramm auf dem Behältnis oder der Verpackung anzugeben.



Werbeaussagen

Die rechtlichen Vorgaben für Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln sind in Art. 10 VKos und Anhang 6 VKos geregelt.

Nützliche Verweise

- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Kosmetika:
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/kosmetika.html>
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband - SKW:
<https://www.skw-cds.ch/kosmetik/gesetzgebung-behoerden/gesetzgebung/>

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; abgekürzt LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; abgekürzt LGV)
- Verordnung über kosmetische Mittel (SR 817.023.31; abgekürzt VKos)

